Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 2001/03/12 Senat-MD-00-416

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.03.2001

Rechtssatz

Den Zulassungsbesitzer trifft nach § 103 Abs 1 Z 2 KFG nur die Verpflichtung, das Verbandszeug und das Pannendreieck zur Verfügung zu stellen, nicht aber, dafür zu

sorgen, dass die Gegenstände vom Kraftfahrzeuglenker auch tatsächlich mitgeführt

werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at